



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

Wolfenbüttel, den 31. Juli 2025

Alle anderen Damen und Herren  
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Vorsitzenden lade ich zur **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** des XIX. gewählten Kreistages ein.

---

Sitzungstermin:	<b>Montag, 18.08.2025, 16:00 Uhr</b>
Ort, Raum:	<b>Regionales Versorgungszentrum Baddeckenstedt, Lindenstr. 3, 38271 Baddeckenstedt</b>

---

### T A G E S O R D N U N G:

#### Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2025 (§§ 23, 5d GO)
5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)
  - 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
  - 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
6. Jugendberufsagentur Wolfenbüttel  
Vorlage: XIX-0568/2025

7. Bericht "Frühe Hilfen"
8. Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit  
Vorlage: XIX-0569/2025
9. Bericht über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter
10. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
11. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Bernd Retzki



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Öffentliche Bekanntmachung

der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, dem 18.08.2025, um 16:00 Uhr im Regionales Versorgungszentrum Baddeckenstedt, Lindenstr. 3, 38271 Baddeckenstedt .

### Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
- 3 Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2025 (§§ 23, 5d GO)
- 5 Anfragen (§§ 23, 5e GO)
  - 5.1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
  - 5.2 Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
- 6 Jugendberufsagentur Wolfenbüttel  
Vorlage: XIX-0568/2025
- 7 Bericht "Frühe Hilfen"
- 8 Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt  
- zur Förderung der Jugendarbeit  
Vorlage: XIX-0569/2025
- 9 Bericht über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter
- 10 Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
- 11 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

Wolfenbüttel, den 31. Juli 2025

Alle anderen Damen und Herren  
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Vorsitzenden lade ich zur **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** des XIX. gewählten Kreistages ein.

---

Sitzungstermin:	<b>Montag, 18.08.2025, 16:00 Uhr</b>
Ort, Raum:	<b>Regionales Versorgungszentrum Baddeckenstedt, Lindenstr. 3, 38271 Baddeckenstedt</b>

---

### T A G E S O R D N U N G:

#### Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2025 (§§ 23, 5d GO)
5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)
  - 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
  - 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
6. Jugendberufsagentur Wolfenbüttel  
Vorlage: XIX-0568/2025

7. Bericht "Frühe Hilfen"
8. Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit  
Vorlage: XIX-0569/2025
9. Bericht über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter
10. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
11. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Bernd Retzki

<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/511 KS	<b>Datum</b> 07.07.2025	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0568/2025
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	18.08.2025	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	nicht öffentlich	08.09.2025	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.09.2025	Entscheidung

<b>Betreff</b> <b>Jugendberufsagentur Wolfenbüttel</b>
<b>Beschlussvorschlag:</b>  1. Von dem in der Vorlage XIX-0568/2025 dargestellten Konzept wird Kenntnis genommen.  2. Das Vorhaben zur Umsetzung einer Jugendberufsagentur Wolfenbüttel als One-Stop-Government kann fortgeführt werden.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein wichtiger Schritt für junge Menschen auf ihrem Weg in die Eigenständigkeit. Insbesondere junge Menschen, die mit unterschiedlichen Bedarfs- und Problemlagen konfrontiert sind, benötigen eine umfassende Unterstützung, die die berufliche und soziale Integration sowie die individuelle Lebenssituation und Bedarfe berücksichtigt. Der rechtskreisübergreifende Zusammenschluss der drei Sozialleistungsträger (Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) mit weiteren schulischen und beruflichen Akteuren im Rahmen einer Jugendberufsagentur soll die ganzheitliche Betreuung und Begleitung junger Menschen verbessern und die unterschiedlichen Angebote miteinander verzahnen.

Hierzu wurde 2015 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar, dem Jobcenter Wolfenbüttel und dem Landkreis Wolfenbüttel geschlossen. Seit Sommer 2022 wird in der Carl-Gotthard-Langhans-Schule ein gemeinsamer Beratungsraum genutzt, um die Angebote der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung U25 und des Pro-Aktiv-Centers besser aufeinander abzustimmen. Langfristig soll dieses Zusammenwirken in einem One-Stop-Government gebündelt werden, um den jungen Menschen alles aus einer Hand anzubieten.

Bei der Unterstützung junger Menschen mit komplexen Problemlagen lassen sich unterschiedliche Schnittstellen zwischen den drei Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII identifizieren. Damit Schnittstellen nicht zu Bruchstellen werden, muss das differenzierte Dienstleistungsangebot effizienter gestaltet werden. Es gilt, die Zugänge, die Individualität und den Umfang sowie die Kontinuität der Beratung und Begleitung zu verbessern.

Durch eine gemeinsame Anlaufstelle soll der Zugang für die jungen Menschen erleichtert werden. Ein moderner, vernetzter und jugendfreundlicher Ort, der für alle offen ist, der nicht mit einer „klassischen Behörde“ in Verbindung gebracht wird, kann Schwellenängste abbauen. Die Expertise der Arbeitsmarkt- und Jugendhilfepolitik soll in der Jugendberufsagentur gebündelt werden, so dass die Teams der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE), der Arbeitsvermittlung U25 sowie des Pro-Aktiv-Centers mit den jeweiligen Teamleitungen zusammenwirken können. Weitere Beratungsdienste, wie Schuldnerberatung, Suchtberatung, Migrationsdienst etc. sollen integriert werden, um eine ganzheitliche Beratung und Betreuung zu gewährleisten.

Die Jugendberufsagentur besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Die gesetzlichen Aufgaben und Regelungen der jeweiligen Sozialleistungsträger sowie deren Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleiben unberührt.

Die Finanzierung der gemeinsamen Einrichtung soll anteilig nach einem Flächenschlüssel erfolgen, wobei das Pro-Aktiv-Center größtenteils durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert wird. Für den Landkreis Wolfenbüttel entstehen dadurch kaum zusätzliche Kosten.

Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung einer gemeinsamen Jugendberufsagentur weiter vorangetrieben werden, um jungen Menschen noch bessere Unterstützung auf ihrem Weg in die Berufswelt zu bieten.

Im Auftrag

Bernd Retzki

**Anlagen:**

Anlage zur Vorlage XIX-0568/2025: Konzept für die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel



<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/511	<b>Datum</b> 03.07.2025	<b>Vorlage-Nr.</b>
--------------------------------------	----------------------------	--------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.08.2025	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich		Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.09.2025	Entscheidung

<p><b>Betreff</b> Jugendberufsagentur Wolfenbüttel</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Von dem in der Anlage zur Vorlage (...) dargestellten Konzept wird Kenntnis genommen.</li> <li>Das Vorhaben zur Umsetzung einer Jugendberufsagentur Wolfenbüttel als One-Stop-Government kann realisiert werden.</li> </ol>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

## Begründung:

5 Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein wichtiger Schritt für junge Menschen auf  
ihrem Weg in die Eigenständigkeit. Insbesondere junge Menschen, die mit unterschiedlichen  
Bedarfs- und Problemlagen konfrontiert sind, benötigen eine umfassende Unterstützung, die  
10 die berufliche und soziale Integration sowie die individuelle Lebenssituation und Bedarfe  
berücksichtigt. Der rechtskreisübergreifende Zusammenschluss der drei Sozialleistungsträger  
(Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) mit weiteren schulischen und beruflichen  
Akteuren in Rahmen einer Jugendberufsagentur soll die ganzheitliche Betreuung und  
Begleitung junger Menschen verbessern und die unterschiedlichen Angebote miteinander  
verzahnen.

15 Hierzu wurde 2015 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit  
Braunschweig-Goslar, dem Jobcenter Wolfenbüttel und dem Landkreis Wolfenbüttel  
geschlossen. Seit Sommer 2022 wird in der Carl-Gotthard-Langhans-Schule ein gemeinsamer  
Beratungsraum genutzt, um die Angebote der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung U25 und  
des Pro-Aktiv-Centers besser aufeinander abzustimmen. Langfristig soll dieses  
20 Zusammenwirken in einem One-Stop-Government gebündelt werden, um den jungen  
Menschen alles aus einer Hand anzubieten.

Bei der Unterstützung junger Menschen mit komplexen Problemlagen lassen sich  
unterschiedliche Schnittstellen zwischen den drei Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII  
25 identifizieren. Damit Schnittstellen nicht zu Bruchstellen werden, muss das differenzierte  
Dienstleistungsangebot effizienter gestaltet werden. Es gilt die Zugänge, die Individualität und  
den Umfang sowie die Kontinuität der Beratung und Begleitung zu verbessern.

Durch eine gemeinsame Anlaufstelle soll der Zugang für die jungen Menschen erleichtert  
werden. Ein moderner, vernetzter und jugendfreundlicher Ort, der für alle offen ist, der nicht  
30 mit einer „klassischen Behörde“ in Verbindung gebracht wird, kann Schwellenängste abbauen.

Die Expertise der Arbeitsmarkt- und Jugendhilfepolitik soll in der Jugendberufsagentur  
gebündelt werden, so dass die Teams der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE), der  
Arbeitsvermittlung U25 sowie des Pro-Aktiv-Centers mit den jeweiligen Teamleitungen  
zusammenwirken können. Weitere Beratungsdienste, wie Schuldnerberatung, Suchtberatung,  
35 Migrationsdienst etc. sollen integriert werden, um eine ganzheitliche Beratung und Betreuung  
zu gewährleisten.

Die Jugendberufsagentur besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Die gesetzlichen Aufgaben und  
Regelungen der jeweiligen Sozialleistungsträger sowie deren Verantwortung für die  
40 rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleiben unberührt.

Die Finanzierung der gemeinsamen Einrichtung soll anteilig nach einem Flächenschlüssel  
erfolgen, wobei das Pro-Aktiv-Center größtenteils durch Mittel des Europäischen Sozialfonds  
(ESF) finanziert wird. Für den Landkreis Wolfenbüttel entstehen dadurch kaum zusätzliche  
Kosten.

45 Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung einer gemeinsamen Jugendberufsagentur weiter  
vorangetrieben werden, um jungen Menschen noch bessere Unterstützung auf ihrem Weg in  
die Berufswelt zu bieten.

50 Im Auftrag

55 Bernd Retzki

<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/511/JR	<b>Datum</b> 08.07.2025	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0569/2025
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.08.2025	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	08.09.2025	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.09.2025	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit werden in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage ergibt, beschlossen und treten zum 01.01.2026 in Kraft.</p>

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b>	<b>Produktkonto</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ergebnishaushalt</b> <input type="checkbox"/> <b>Finanzaushalt</b>	<b>Haushaltsjahr/e</b>
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit bilden einen wichtigen Bestandteil der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII im Landkreis Wolfenbüttel.

Laut Erlass Ministerium für „Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung“ Niedersachsen vom 06.01.2025 (Anlage 1) ändern sich die für Niedersachsen geltenden Bedingungen zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen („JuLeiCa“).

Punkt 3.2 des Erlasses regelt den zeitlichen Umfang sowie zeitliche Regelungen zu Onlineformaten der Ausbildung, welche für eine Ausstellung der Jugendleitercard absolviert werden muss, neu:

„3.2 Die Ausbildung darf einen Umfang von mindestens 40 Zeitstunden nicht unterschreiten. Maximal dürfen bis zu einem Drittel der Zeitstunden der Ausbildung online absolviert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Inhalte im Gruppensetting und durch fachliche Begleitung durchgeführt werden.“

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Die Mindeststundenanzahl wird somit ab 2026 im Vergleich zu den aktuell gültigen 50 Stunden auf 40 Stunden Ausbildungsumfangs reduziert.

Der zeitliche Umfang der Ausbildungsanteile, welche in Onlineformaten stattfinden können, wurde auf maximal 1/3 der Ausbildungszeit reduziert. Bislang waren bis zu 50% des Zeitumfangs als Onlineformat möglich.

Da unsere aktuelle „Richtlinienförderung zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ sich an den alten „JuLeiCa“ Richtlinien orientiert, benötigt es eine Anpassung dieser zum 01.01.2026, da Ausbildungsseminare, welche ab 2026 den notwendigen Umfang von 40 Stunden erfüllen dennoch nicht förderbar wären.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass bei den Voraussetzungen zur Förderung ein Verweis in Bezug auf die Inhalte der „JuLeiCa“-Ausbildung mit aufgenommen wird. Dieser fehlt bisher. Die Inhalte für die „JuLeiCa“-Ausbildungen werden ebenfalls im neuen Erlass zur „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen“ geregelt. Mit einer solchen Regelung wäre für die Antragssteller ersichtlich, dass Sie sich an die aktuell geltenden inhaltlichen Richtlinien zu halten haben.

Die Vorlage wurde bereits in der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2025 vorgestellt. Da es in dieser Sitzung Unstimmigkeiten bzgl. der Begrifflichkeiten in den neuen Richtlinien gab, sind diese überarbeitet worden und werden in der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.08.2025 vorgestellt.

Im Auftrag

Bernd Retzki

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung: „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen („JuLeiCa“) vom 06.01.2025

Anlage 2: Entwurf der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit ab 2026

Anlage 3: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit mit gekennzeichneten Änderungen





# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 6. Februar 2025

Nummer 76

---

## **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)**

**Erl. d. MS v. 06.01.2025 – 302.31-51 708 –**

**– VORIS 21133 –**

**Bezug:** RdErl. v. 05.03.2010 (Nds. MBl. S. 413), geändert durch  
RdErl. v. 28.04.2016 (Nds. MBl. S. 554)  
– VORIS 21133 –

#### **1. Allgemeines**

1.1 Mit diesem Erl. werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Niedersachsen geregelt.

Grundlage sind die im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 25./26.05.2023 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Jugendleitungen üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, vereinbaren die Obersten Landesjugendbehörden folgende Regelungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Sie trägt die Bezeichnung Jugendleiterinnen und JugendleiterCard (Juleica). Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in allen Ländern der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.

1.2 Jugendleitungen sind in vielfältigen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit auf der örtlichen und/oder der überörtlichen Ebene aktiv. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören gemäß den §§ 11 und 12 SGB VIII insbesondere die Organisation und Durchführung von

- Jugend- und Kindergruppenarbeit,
- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- Internationalen Begegnungsmaßnahmen,
- Bildungsmaßnahmen,
- die Leitung von Fach- und Arbeitsgruppen,
- die politische Interessenvertretung Jugendlicher und
- die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (Jugendhilfeplanung).

### 1.3 Die Juleica soll Jugendleitungen dienen

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen, von denen Beratung und Unterstützung erwartet wird (z. B. Jugendämter, Polizei, Konsulate),
- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme vorgesehener Rechte und Vergünstigungen (z. B. Freistellung).

Darüber hinaus kann die Juleica dem Träger als Nachweis der fachlichen Eignung von Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit u. a. i. S. von § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und i. S. von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB dienen.

1.4 Die Juleica berechtigt zum Erwerb der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen. Die Ehrenamtskarte ermöglicht die Inanspruchnahme von Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen und bei anderen Anbietern als Anerkennung für ehrenamtliches Engagement (<https://www.freiwilligenserver.de>).

## 2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica

2.1 Die Juleica ist für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeitende ausgestellt werden, soweit sie sich auch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit betätigen.

2.2 Voraussetzung ist, dass die betreffende Person i. S. des § 73 SGB VIII ehrenamtlich für einen Träger der freien Jugendhilfe, der gemeinnützige Ziele verfolgt (i. S. des § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

2.3 Die Jugendleitung muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleitung erhalten haben, die nachfolgend genannte Qualitätsstandards erfüllt. Die Person muss in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen.

2.4 Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach-)Hochschulstudium nachweisen, bei der oder dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica (vgl. Nummer 3.4) umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzusehen. Ein Nachweis der erworbenen Kenntnisse ist erforderlich.

2.5 Die Jugendleitung muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Reife und Zuverlässigkeit besitzen. In besonders vom Träger zu begründenden Ausnahmefällen kann die Juleica auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.6 Die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger entsprechend den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist nachzuweisen. Die Ausnahmen nach § 19 Abs. 3 FeV gelten entsprechend. Die „Erste-Hilfe-Bescheinigung“ darf nicht älter als drei Jahre sein.

## 3. Qualitätsstandards der Juleica-Ausbildung

3.1 Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung der Jugendleitung.

3.2 Die Ausbildung darf einen Umfang von mindestens 40 Zeitstunden nicht unterschreiten. Maximal dürfen bis zu einem Drittel der Zeitstunden der Ausbildung online absolviert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Inhalte im Gruppensetting und durch fachliche Begleitung durchgeführt werden.

3.3 Die Ausbildung darf ausschließlich von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe i. S. des SGB VIII durchgeführt werden. Träger ohne Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII dürfen keine Juleica-Ausbildungen anbieten. Die Ausbildung sollte zudem von Personen geleitet

werden, die fundierte Erfahrungen in Jugendarbeit und Kursleitung aufweisen können oder eine berufliche pädagogische Qualifikation haben.

3.4 Die Jugendleitung muss über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben und nachgewiesen sind (vgl. Nummer 2.5), ist die Teilnahme an einer Juleica-Ausbildung erforderlich. Folgende Inhalte müssen mindestens behandelt werden:

- Rolle einer Jugendleitung (Aufgaben, Funktionen, Grenzen),
- Befähigung zur Leitung von Gruppen (z. B. Vermittlung von Gruppenpädagogik in Theorie und Praxis, Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen),
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Demokratiebildung, Mitbestimmung und Partizipation, Teilhabe und Diversität, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit),
- rechtliche und organisatorische Themen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Aufsichts- und Fürsorgepflicht, Datenschutz, Urheberrecht, Versicherungsfragen),
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Entwicklungspsychologie bei Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- Prävention vor sexualisierter Gewalt und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Darüber hinaus wird empfohlen, auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

3.5 Im Zuge der gegenseitigen Anerkennung von Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern kann der Träger, für den die Jugendleitung tätig ist, in begründeten Fällen (z. B. bundesweite Schulung von kleineren Trägern, spezielle Juleica-Ausbildungen für besondere Zielgruppen, besonderes Interesse des Trägers) auch Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern anerkennen, wenn diese den im Beschl. der JFMK vom 25./26.05.2023 formulierten Mindeststandards entsprechen.

3.6 Die Qualitätsstandards der Juleica-Ausbildung gelten für alle Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen. Trägerspezifische Zusatzmodule können entsprechend ergänzt werden.

#### **4. Ausstellung der Juleica**

4.1 Die Juleica ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

4.2 Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital im Antragssystem. Der Antrag kann entweder von der (angehenden) Jugendleitung selbst oder vom zuständigen Träger gestellt werden.

4.3 Der freie Träger der Jugendhilfe (Jugendverein, -verband, -initiative, -organisation, Jugendringe) oder der öffentliche Träger (Kommune), für den die Jugendleitung tätig ist, prüft in der Erstprüfung die Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica gemäß der Nummern 2 und 3 und bestätigt diese im digitalen Antragssystem. Die Juleica wird in der Zweitprüfung dann vom jeweils zuständigen öffentlichen Träger auf Plausibilität geprüft und anschließend freigegeben oder abgelehnt.

4.4 Nach erfolgreicher doppelter Prüfung geht der Druckauftrag der Juleica an den Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

4.5 Der Versand der Karte erfolgt in der Regel an die Jugendleitung. Die Träger haben die Möglichkeit, eine Alternativadresse anzugeben.

4.6 Die Juleica kann auch ausgestellt werden (vgl. Nummer 2.1) von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Trägern, die die Anerkennung nach § 75 SGB VIII (noch) nicht besitzen, wenn an ihrer Arbeit ein öffentliches Interesse besteht.

4.7 Die Juleica wird zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) kostenfrei an die Jugendleitung abgegeben. Für die Kosten kommt das LS im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf. Der Träger, der eine Juleica final genehmigt hat, bleibt Eigentümer dieser individuellen Karte. Er kann diese zurückfordern, sollten die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica entfallen.

4.8 Die Juleica ist nicht übertragbar.

4.9 Bei Verlust kann die Juleica erneut beantragt werden. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich dadurch nicht.

## **5. Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Juleica**

5.1 Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren.

5.2 Die Juleica kann um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- die Voraussetzungen gemäß Nummer 2 noch erfüllt sind,
- der Folgeantrag im digitalen Antragssystem spätestens 18 Monate nach Ablauf der Juleica gestellt wird und
- eine entsprechende Fortbildung absolviert wurde (vgl. Nummer 5.4).

5.3 Für die Verlängerung der Juleica wird empfohlen, auf eine Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse z. B. durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze der BAGEH hinzuwirken.

5.4 Für die Verlängerung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens acht Zeitstunden nachzuweisen. Diese können vollständig online durchgeführt werden. Die Fortbildungsangebote müssen in einem Gruppen-setting und mit fachlicher Begleitung durchgeführt werden. Erste-Hilfe-Kurse gelten nicht als Juleica-Fortbildung.

5.5 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica vor Ablauf entfallen, ist die Karte umgehend zurückzugeben.

## **6. Juleica-Landeszentralstelle Niedersachsen**

6.1 Die Landeszentralstelle ist die zuständige Servicestelle für alle Fragen rund um die Juleica in Niedersachsen. Sie steht zudem im ständigen bundesweiten Austausch mit den anderen Ländern und mit der Bundesebene.

6.2 Die Landeszentralstelle besteht in Niedersachsen aus dem LS – Landesjugendamt Fachbereich I (als Servicestelle für das Antragssystem, zu erreichen über [niedersachsen@juleica-antrag.de](mailto:niedersachsen@juleica-antrag.de)) und aus dem Landesjugendring (als Servicestelle für alle inhaltlichen Fragen zur Juleica, zu erreichen über [juleica-niedersachsen@ljr.de](mailto:juleica-niedersachsen@ljr.de)).

6.3 Die Landeszentralstelle steht auch für statistische Anfragen zur Verfügung, sofern die Träger keine eigenen Werte aus dem Antragssystem ermitteln können.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 01.01.2026 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich an:  
die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Niedersachsen  
den Bund der Dt. Kath. Jugend Landesstelle Niedersachsen  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen  
die Deutsche Beamtenschaft-Jugend

die Deutsche Gewerkschaftsbund-Jugend  
die Deutsche Jugend in Europa -DJO-  
die Deutsche Schreberjugend  
das Deutsche Jugendrotkreuz  
die DLRG-Jugend Niedersachsen  
die Internationale Jugendgemeinschaftsdienste  
die Johanniter-Jugend der Johanniter-Unfall-Hilfe  
das Jugendumweltnetzwerk JANUN  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Niedersachsen e. V. (LAG OKJA)  
die Jugendgemeinschaft der ev.-luth. Freikirchen in Niedersachsen  
die Junge Presse Niedersachsen  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt in Niedersachsen  
das Landesjugendwerk des BFP Niedersachsen  
die Landesverkehrswacht Niedersachsen  
die Naturfreundejugend Niedersachsen  
die Niedersächsische Jugendfeuerwehr  
die Niedersächsische Landjugend – Landesgemeinschaft e. V. –  
den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. (BdP)  
den Ring deutscher Pfadfinderinnen – RdP/w  
den Ring deutscher Pfadfinderverbände RdP/m DPSG DV Hildesheim  
die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken  
die THW-Jugend Niedersachsen  
den Arbeiter-Samariter-Jugend Niedersachsen/Landesjugendbüro  
der Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e. V.  
die Deutsche Wanderjugend Landesverband Niedersachsen  
die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V., Landesjugendverband Niedersachsen & Bremen  
das Queere Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen-Bremen e. V.  
die Jugend des Deutschen Alpenvereins Nord  
die Junge Europäische Förderalisten Niedersachsen e. V.

# Richtlinien – neu ab 2026 zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

## I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

## II. Voraussetzungen der Förderung

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von mind. 40 Stunden

- förderbar sind
  - Blockseminare mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung
  - oder mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung
  - Blended Learning Formate ohne Übernachtung (maximal 1/3 der Zeitstunden der Ausbildung dürfen online stattfinden)
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)
- Die Inhalte der Ausbildung müssen dem aktuell geltenden nds. Landeserlass zur Regelung der „JuLeiCa“ entsprechen.

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- als Tagesseminare/Online-Seminare mit einer Mindestdauer von 8 Stunden
- Hinweis: Online-Seminare müssen nicht am Stück durchgeführt werden, können auf mehrere Tage von jeweils mind. 2 Stunden verteilt werden.
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung innerhalb Deutschlands oder ins Ausland
- ab 6 Jahre

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden
- ab 6 Jahre

#### e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bildung
- ab 12 Jahre

#### f) **Schülervertretungsseminare**

- mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung
- ab 12 Jahre

#### g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten wie z.B. Unterbringungskosten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

#### h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

#### i) **Ferienpässe** der Mitgliedsgemeinden

#### j) **Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten** (ohne festen Teilnehmer- / Teilnehmerinnenkreis wie z.B. Kinderfeste, Spielaktionen, Ausstellungen, etc.)

#### k) **Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Sportgeräte, Schränke, Spielgeräte, etc.)

- die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind

## **2. Zuwendungsempfänger**

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

## **3. Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen**

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Darüber hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren

Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis 27 Jahren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

#### **4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern**

Je angefangene 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis h) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

#### **5. Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden. Ebenso sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, von einer Förderung ausgeschlossen.

#### **6. Weitere Förderbedingungen**

Zu den Grundprinzipien von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach §11 SGB VIII übernimmt.

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

#### **7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme**

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

### **III. Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt für

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von mind. 40 Stunden

- als Blockseminar mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- als mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmenden .....15,00 €
- als Tagesseminare/Online-Seminar mit einer Mindestdauer von 8 Stunden je Teilnehmenden..... 12,00 €

c) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen

- mit Übernachtung innerhalb Deutschlands je Tag und Teilnehmenden...8,00 €
- mit Übernachtung ins Ausland je Tag und Teilnehmenden.....10,00 €

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden je Teilnehmenden.....5,00 € (max. 1/3 der Gesamtkosten)

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare** zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politische Bildung mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmenden .....10,00 €

f) **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmende .....8,00 €

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten) mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden.....8,00 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....4,00 €
- bei Gegenbesuch je Tag und Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel .....12,00 €

h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden .....2,50 €

- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....2,50 €

#### i) **Ferienpässe**

- Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

#### j) **Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**

- bis zu 1/3 der Gesamtkosten .....je Maßnahme max. 500,00 €

#### k) **Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**

- bis zu 1/3 der Anschaffungs-/Reparatur-oder Instandsetzungskosten.....je Maßnahme max. 1.000,00 €

### **IV. Zuwendungsverfahren**

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe k) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung oder Reparatur/Instandsetzung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben a) bis h) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben i) bis k) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigung der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

### **V. Evaluation**

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2024 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den

# Richtlinien – neu ab 2024 2026 zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

## I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

## II. Voraussetzungen der Förderung

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit Arbeitsumfang von mind. ~~50 Stunden~~ 40 Stunden

- ~~mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung, ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format (Hinweis: mind. 50 % der Ausbildung müssen in Präsenz durchgeführt werden)~~
- förderbar sind
  - Blockseminare mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung
  - oder mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung
  - Blended Learning Formate ohne Übernachtung (maximal 1/3 der Zeitstunden der Ausbildung dürfen online stattfinden)
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)
- Die Inhalte der Ausbildung müssen dem aktuell geltenden niedersächsischen Landeserlass zur Regelung der „JuLeiCa“ entsprechen.

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- als Tagesseminare/Online-Seminare mit einer Mindestdauer von 8 Stunden
- Hinweis: Online-Seminare müssen nicht am Stück durchgeführt werden, können auf mehrere Tage von jeweils mind. 2 Stunden verteilt werden.
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung innerhalb Deutschlands oder ins Ausland
- ab 6 Jahre

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden
- ab 6 Jahre

#### e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bildung
- ab 12 Jahre

#### f) **Schülervertretungsseminare**

- mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung
- ab 12 Jahre

#### g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten wie z.B. Unterbringungskosten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

#### h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

#### i) **Ferienpässe** der Mitgliedsgemeinden

#### j) **Besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten** (ohne festen Teilnehmer- / Teilnehmerinnenkreis wie z.B. Kinderfeste, Spielaktionen, Ausstellungen, etc.)

#### k) **Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Sportgeräte, Schränke, Spielgeräte, etc.)

- die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind.

## 2. **Zuwendungsempfänger**

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

## 3. **Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen**

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Darüber hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis 27 Jahren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

#### **4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern**

Je angefangene 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis h) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

#### **5. Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden. Ebenso sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, von einer Förderung ausgeschlossen.

#### **6. Weitere Förderbedingungen**

Zu den Grundprinzipien von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach §11 SGB VIII übernimmt.

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

#### **7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme**

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

### III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von min. ~~50 Stunden~~ **40 Stunden mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen**

- ~~• mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €~~
- ~~• ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€~~
- als Blockseminar mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- als mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmenden ..... 15,00 €
- als Tagesseminare/Online-Seminar mit einer Mindestdauer von 8 Stunden je Teilnehmenden..... 12,00 €

c) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen

- mit Übernachtung innerhalb Deutschlands je Tag und Teilnehmenden...8,00 €
- mit Übernachtung ins Ausland je Tag und Teilnehmenden.....10,00 €

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden je Teilnehmenden.....5,00 € (max. 1/3 der Gesamtkosten)

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare** zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politische Bildung mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmenden .....10,00 €

f) **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmende .....8,00 €

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten) mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden.....8,00 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....4,00 €

- bei Gegenbesuch je Tag und Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel .....12,00 €

**h) Internationale Jugendbegegnungen von Schulen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden ab dem 13. Lebensjahr.....2,50 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....2,50 €

**i) Ferienpässe**

- Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

**j) Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**

- bis zu 1/3 der Gesamtkosten .....je Maßnahme max. 500,00 €

**k) Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**

- bis zu 1/3 der Anschaffungs-/Reparatur-oder Instandsetzungskosten.....je Maßnahme max. 1.000,00 €

**IV. Zuwendungsverfahren**

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe k) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung oder Reparatur/Instandsetzung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben a) bis h) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben i) bis k) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigung der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

**V. Evaluation**

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ~~01.01.2024~~ 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom ~~01.01.2019~~ 01.01.2024 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den

<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/511 KS	<b>Datum</b> 07.07.2025	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0568/2025
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	18.08.2025	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	nicht öffentlich	08.09.2025	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.09.2025	Entscheidung

<b>Betreff</b> <b>Jugendberufsagentur Wolfenbüttel</b>
<b>Beschlussvorschlag:</b>  1. Von dem in der Vorlage XIX-0568/2025 dargestellten Konzept wird Kenntnis genommen.  2. Das Vorhaben zur Umsetzung einer Jugendberufsagentur Wolfenbüttel als One-Stop-Government kann fortgeführt werden.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein wichtiger Schritt für junge Menschen auf ihrem Weg in die Eigenständigkeit. Insbesondere junge Menschen, die mit unterschiedlichen Bedarfs- und Problemlagen konfrontiert sind, benötigen eine umfassende Unterstützung, die die berufliche und soziale Integration sowie die individuelle Lebenssituation und Bedarfe berücksichtigt. Der rechtskreisübergreifende Zusammenschluss der drei Sozialleistungsträger (Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) mit weiteren schulischen und beruflichen Akteuren im Rahmen einer Jugendberufsagentur soll die ganzheitliche Betreuung und Begleitung junger Menschen verbessern und die unterschiedlichen Angebote miteinander verzahnen.

Hierzu wurde 2015 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar, dem Jobcenter Wolfenbüttel und dem Landkreis Wolfenbüttel geschlossen. Seit Sommer 2022 wird in der Carl-Gotthard-Langhans-Schule ein gemeinsamer Beratungsraum genutzt, um die Angebote der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung U25 und des Pro-Aktiv-Centers besser aufeinander abzustimmen. Langfristig soll dieses Zusammenwirken in einem One-Stop-Government gebündelt werden, um den jungen Menschen alles aus einer Hand anzubieten.

Bei der Unterstützung junger Menschen mit komplexen Problemlagen lassen sich unterschiedliche Schnittstellen zwischen den drei Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII identifizieren. Damit Schnittstellen nicht zu Bruchstellen werden, muss das differenzierte Dienstleistungsangebot effizienter gestaltet werden. Es gilt, die Zugänge, die Individualität und den Umfang sowie die Kontinuität der Beratung und Begleitung zu verbessern.

Durch eine gemeinsame Anlaufstelle soll der Zugang für die jungen Menschen erleichtert werden. Ein moderner, vernetzter und jugendfreundlicher Ort, der für alle offen ist, der nicht mit einer „klassischen Behörde“ in Verbindung gebracht wird, kann Schwellenängste abbauen. Die Expertise der Arbeitsmarkt- und Jugendhilfepolitik soll in der Jugendberufsagentur gebündelt werden, so dass die Teams der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE), der Arbeitsvermittlung U25 sowie des Pro-Aktiv-Centers mit den jeweiligen Teamleitungen zusammenwirken können. Weitere Beratungsdienste, wie Schuldnerberatung, Suchtberatung, Migrationsdienst etc. sollen integriert werden, um eine ganzheitliche Beratung und Betreuung zu gewährleisten.

Die Jugendberufsagentur besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Die gesetzlichen Aufgaben und Regelungen der jeweiligen Sozialleistungsträger sowie deren Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleiben unberührt.

Die Finanzierung der gemeinsamen Einrichtung soll anteilig nach einem Flächenschlüssel erfolgen, wobei das Pro-Aktiv-Center größtenteils durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert wird. Für den Landkreis Wolfenbüttel entstehen dadurch kaum zusätzliche Kosten.

Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung einer gemeinsamen Jugendberufsagentur weiter vorangetrieben werden, um jungen Menschen noch bessere Unterstützung auf ihrem Weg in die Berufswelt zu bieten.

Im Auftrag

Bernd Retzki

**Anlagen:**

Anlage zur Vorlage XIX-0568/2025: Konzept für die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel



# jugendberufsagentur WOLFENBÜTTEL



## Konzept für die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel

1. Vorwort und Ausgangslage .....	2
2. Zielgruppe und Ziele.....	3
3. Ausgestaltung – Stolpersteine & Schnittstellen in der Zusammenarbeit .....	4
4. Personal .....	5
5. Standortbestimmung, Räumlichkeiten & Erreichbarkeit .....	6
6. Finanzierung .....	7
7. Außenwirkung .....	8
8. Qualitätssicherung.....	8

## 1. Vorwort und Ausgangslage

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein wichtiger Schritt für junge Menschen auf ihrem Weg in die Eigenständigkeit – und für viele eine sehr herausfordernde Zeit. Der Übergang umfasst viele Anforderungen und es gilt, soziale und berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen (Qualifizierung), zunehmend soziokulturelle und ökonomische Verantwortung für sich selbst zu übernehmen (Verselbstständigung) und eine Balance zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlichen Erwartungen zu finden (Selbstpositionierung). Durch die Tendenz steigender Qualifikationsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt und der damit verbundenen Exklusionsrisiken für Menschen ohne qualifizierte Berufsausbildung wird der Übergang von der Schule in die Ausbildung verstärkt als neues soziales Risiko bewertet. Durch den demografischen Wandel und den Mangel an qualifizierten Fachkräften rückt der Nutzen einer Förderung von jungen Menschen am Übergang von der Schule in die Ausbildung stärker in den Fokus.

Insbesondere junge Menschen, die mit unterschiedlichen Bedarfs- und Problemlagen konfrontiert sind, benötigen eine umfassende Unterstützung, die die berufliche und soziale Integration sowie die individuelle Lebenssituation und Bedarfe junger Menschen berücksichtigt - ein Angebot aus kontinuierlicher Begleitung, um Brüche und unnötige Wartezeiten am Übergang zu vermeiden.

Die individuelle Unterstützung verteilt sich auf viele unterschiedliche Akteure. Neben den Regelangeboten der Sozialleistungsträger Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe bestehen weitere Angebote u. a. von Schulen und Bildungsträgern. Die Vielzahl der Angebote ist schwer zu durchschauen. Daher wissen viele Jugendliche und junge Erwachsene nicht, wer für welches Anliegen zuständig ist, und finden in der Folge keine oder nicht die richtige Unterstützung. Aber auch aufseiten der beratenden Fachkräfte kann es zu Unklarheiten und Abstimmungsproblemen im Unterstützungsprozess kommen.

Insgesamt besteht kein Mangel an Angeboten. Allerdings gilt es die Zugänge, die Individualität und den Umfang sowie die Kontinuität der Beratung und Begleitung zu verbessern. Der rechtskreisübergreifende Zusammenschluss der Sozialleistungsträger mit weiteren schulischen und beruflichen Akteuren im Rahmen einer Jugendberufsagentur soll die ganzheitliche Betreuung und Begleitung junger Menschen verbessern und die unterschiedlichen Angebote miteinander verzahnen.

Hierzu wurde 2015 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar, dem Jobcenter Wolfenbüttel und dem Landkreis Wolfenbüttel zur Errichtung einer Jugendberufsagentur im Landkreis Wolfenbüttel geschlossen.

Um im ersten Schritt die Beratungsangebote des Pro-Aktiv-Centers (PACE), der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und die Arbeitsvermittlung U25 des Jobcenters besser miteinander zu verzahnen, wird seit mehreren Jahren ein gemeinsamer Raum in zielgruppengerechter Gestaltung an der Carl-Gotthard-Langhans-Schule in Wolfenbüttel genutzt.

Das mittel- und langfristige Ziel bleibt jedoch, das Kooperationsbündnis der drei Sozialleistungsträger in einem One-Stop-Government zu vereinen. Die inhaltliche Ausgestaltung und Rahmenbedingungen werden im vorliegenden Konzept näher skizziert.

## 2. Zielgruppe und Ziele

Die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel wendet sich grundsätzlich an alle jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf. Hierbei handelt es sich insbesondere um Jugendliche und junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren als gemeinsame Zielgruppe der drei Sozialleistungsträger. Folgende Zielgruppen werden durch die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel beraten:

- Schüler und Schülerinnen, die einen Ausbildungs-/ Studienplatz suchen
- ausbildungsplatzsuchende junge Erwachsene
- Teilnehmende in berufsvorbereitenden Maßnahmen/Qualifizierungen
- junge Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und
- alle Bürgergeldempfangende.

Die Vertragspartner der Jugendberufsagentur haben darüber hinaus teilweise erweiterte Zielgruppen. Die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und somit das Angebot des Pro-Aktiv-Center (PACE) richtet sich an die Altersgruppe der 14- bis unter 27-Jährigen.

Die Angebote der Jugendberufsagentur Wolfenbüttel zur Berufsorientierung beginnen in der Regel zwei Jahre vor dem Schulabschluss, um jungen Menschen die passgenaue Hilfe anzubieten, um eine Berufsausbildung oder ein Studium auszuwählen, aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen. Dabei ist der individuelle Unterstützungsbedarf eines Jugendlichen der Ausgangspunkt der Beratung und Begleitung.

Vorrangiges Ziel ist es, dass kein junger Mensch am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf verloren geht und jeder junge Mensch die Möglichkeit erhält, einen Berufsabschluss zu erlangen.

In der Kooperationsvereinbarung der Jugendberufsagentur Wolfenbüttel werden darüber hinaus u.a. folgende Ziele formuliert:

- Optimierung der Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII
- ganzheitliche Betreuung junger Menschen durch eine transparente Maßnahmeplanung und aufeinander abgestimmte Handlungspläne, einen Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit sowie eine Optimierung der Kommunikation miteinander
- Stabilisierung von jungen Menschen und deren Integration in Ausbildung und Arbeit
- bedarfsgerechte und zielgerichtete Nutzung vorhandener Hilfs- und Bildungsangebote und die Verringerung von Maßnahmeabbrüchen durch eine ganzheitliche Unterstützung
- Verringerung der Zahl Jugendlicher, die eine allgemeinbildende Schule ohne Schulabschluss oder eine konkrete berufliche Orientierung verlassen
- Verringerung der Zahl junger Menschen ohne Berufsabschluss
- Erkennen von individuellen Problemlagen junger Menschen und deren rechtskreisübergreifender Berücksichtigung

### 3. Ausgestaltung – Stolpersteine & Schnittstellen in der Zusammenarbeit

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen von jungen Menschen obliegt insbesondere der Arbeitsmarkt- und Jugendhilfepolitik. Dabei ist die Arbeitsmarktpolitik im SGB II (Grundsicherung) und dem SGB III (Arbeitsförderung) und die Jugendhilfepolitik im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) verankert. Innerhalb der drei Rechtskreise – Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe - bestehen unterschiedliche Handlungsziele.

Rechtskreis	Agierende Organisation	Zentrale Handlungsziele	Verständnis von Integration
SGB II	Jobcenter	Grundsicherung, Beendigung von Erwerbslosigkeit	Erwerbsintegration
SGB III	Arbeitsagentur	Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Nachhaltige und hochwertige Beschäftigung
SGB VIII	Jugendamt	Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen	Individuelle Entwicklung und soziale Integration

Die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Die gesetzlichen Aufgaben und Regelungen der jeweiligen Sozialleistungsträger sowie deren Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleiben unberührt.

In den Rechtskreisen liegen unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen vor, die wiederum unterschiedliche Zugänge zu der Zielgruppe bedingen. Wenn beispielsweise im SGB II die Jugendlichen als Teil einer Bedarfsgemeinschaft angesprochen werden, ist dies ein spezifischer und verpflichtend geregelter Zugang zu den Betroffenen, während sich etwa die Berufsberatung (SGB III) oder einige Angebote der Jugendsozialarbeit (SGB VIII) zunächst als offene Angebote an alle Jugendlichen richten. Spezifische Leistungen der Jugendhilfe basieren auf Freiwilligkeit und müssen von Jugendlichen oder ihren Familien aktiv beantragt werden. Aus der Freiwilligkeit zur Inanspruchnahme von Leistungen (SGB VIII/SGB III) und optionalen Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen (SGB II) resultieren mögliche Konflikte in der Kooperation der drei Rechtskreise.

Zwischen Akteuren der Jugendhilfe einerseits und der Arbeitsverwaltung andererseits zeigen sich Divergenzen, die ihren Ursprung in unterschiedlichen professionellen Orientierungen von sozialpädagogischem Personal haben. Mitarbeitende in der Jugendhilfe haben auf der Grundlage eines Rahmengesetzes einen weiten Ermessensspielraum für individuelle Leistungen. In der Arbeitsverwaltung sind Leistungen stärker von Rechtsansprüchen geprägt. Daneben sind auch Ungleichheiten auf Basis unterschiedlicher Finanzierungsstrukturen deutlich, die dazu führen, dass Agenturen für Arbeit und Jobcenter häufig mehr Ressourcen in die Jugendberufsagenturen einbringen können als Akteure der Jugendhilfe, deren Arbeitssituation nicht selten von den Restriktionen in der kommunalen Finanzsituation geprägt ist.

Bei der Unterstützung junger Menschen mit komplexen Problemlagen am Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf lassen sich unterschiedliche Schnittstellen zwischen den drei Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII identifizieren, für die angemessene Bearbeitungsstrategien und Verfahrensregelungen in der Praxis entwickelt werden müssen. Verfahrensregelungen dienen dabei als Instrument, die Qualität der Kooperation zwischen den drei Rechtskreisen zu verbessern, indem Klarheit über die Abläufe und Verbindlichkeiten hergestellt wird und somit die Betreuungssituation des jungen Menschen gefördert wird. Die

Schnittstellen sollen nicht zu Bruchstellen für junge Menschen werden, sondern das differenzierte Dienstleistungsangebot der drei Sozialleistungsträger durch eine Abstimmung zu Prozessen und Maßnahmen effizienter miteinander verzahnen.

Insgesamt lassen sich drei Schnittstellenkonstellationen definieren:

Schnittstellenkonstellation	Probleme	Bearbeitungsstrategie
Transition	Wechsel der zuständigen Institution durch biografische Übergänge und /oder Wechsel im Rechtsstatus → Lücken/Brüche oder Verzögerungen in der Leistungserbringung	sukzessive → Überleitung sicherstellen durch „warme Übergaben“ Hospitationen rechtskreisübergreifende Einarbeitung
Interferenz	Überlappung von Zuständigkeiten; Kernauftrag mehrerer Institutionen → Konflikte/Widersprüchlichkeiten in der Bearbeitung, unterschiedliche Orientierungen des (sozialpädagogischen) Personals	simultan → Abstimmung durch gemeinsame Fallbesprechungen/Fallkonferenzen
Diffusion	Verteilte oder nicht eindeutig zugeordnete Zuständigkeiten; beteiligte Institutionen haben andere Kernaufträge (Querschnittsaufgaben) → Vernachlässigung der Ziele/Problemverschiebung	sensible rechtskreis- beziehungsweise politikfeldübergreifendes Wissen

Die Zusammenarbeit wird zudem durch datenschutzrechtliche Vorgaben erschwert, so dass ein gemeinsam genutztes Datensystem sinnvoll erscheint.

Für die Etablierung der Jugendberufsagentur Wolfenbüttel als ein One-Stop-Government gilt es die beschriebenen Stolpersteine und Schnittstellen zu berücksichtigen und weitere inhaltliche Teilkonzepte und Verfahrensregelungen zu erarbeiten bzw. zu überarbeiten.

#### 4. Personal

In der Jugendberufsagentur Wolfenbüttel soll folgendes Personal in den gemeinsamen Räumlichkeiten gebündelt werden:

Fachbereiche	Mitarbeitende	Bemerkungen
Empfang	1	- Finanzierung über JC, BA bewilligt zusätzliche Stelle
Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) SGB III	6 + TL	- 2 Tage/ Woche Präsenz in Schulen
Arbeitsvermittlung U25 SGBII	9 + TL	- inkl. aufsuchender Beratung
Jugendhilfe SGB VIII (PACE/ Koordination Jugendberufshilfe)	3	- PACE Sprechstunden im Sozialraum (CGLS, Werla Schule, Schule im Innerstetal in Baddeckenstedt, IGS Schöppensstedt)

Beratungsstellen	variabel	- gAGS, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Migrationsberatung, Pro Familia, BPS, ...
Bildungsbüro	2	- in Abhängigkeit der inhaltlichen Ausrichtung des geplanten Bildungsbüros

Die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel soll durch die gemeinsame Anlaufstelle den Zugang der jungen Menschen erleichtern. Ein maßgeblicher Faktor für diesen Erfolg ist eine gemeinsame Empfangskraft (gemäß TE V Eingangszonenkraft), die als „Türöffner“ fungieren soll. Junge Menschen können ohne Termin vorsprechen und erhalten erste Hilfestellung.

Ziel ist es, einen offenen rechtskreisübergreifenden Empfang zu schaffen, bei dem jedoch die drei Rechtskreise mit ihren unterschiedlichen Ressourcen und Kompetenzen in ihren Strukturen erhalten bleiben. Entscheidend ist, dass die jungen Menschen von „einer in die nächste Hand“ begleitet werden. Um eine zielführende Steuerung und Begleitung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Empfangskraft einen guten Überblick und grundlegende Kenntnisse der Aufgabengebiete aller Akteure besitzt und so viel wie möglich involviert wird (z.B. durch Hospitationen, Teilnahme an Besprechungen und „Zuarbeiten“ in allen drei Bereichen).

## 5. Standortbestimmung, Räumlichkeiten & Erreichbarkeit

Der Landkreis Wolfenbüttel ist 722 km<sup>2</sup> groß und besteht aus zwei Einheitsgemeinden, vier Samtgemeinden und der Stadt Wolfenbüttel. Er ist sehr ländlich geprägt und liegt im Osten Niedersachsens. Die kreisfreie Stadt Salzgitter teilt den Landkreis in zwei Teile, und zwar in den kleineren westlichen Teil – die Samtgemeinde Baddeckenstedt und den größeren östlichen Hauptteil mit der Kreisstadt Wolfenbüttel, den Samtgemeinden Sickte, Elm-Asse, Oderwald und die Einheitsgemeinden Cremlingen und Schladen-Werla.

Insbesondere sozial schwache Jugendliche, die aufgrund ihres peripher gelegenen Wohnortes doppelt benachteiligt sind, müssen unterstützt werden. Für sie müssen Mobilitätshemmnisse überwunden und damit auf Teilhabe hingewirkt werden.

Zum Stichtag 31.12.2024 lebten 122.920 Einwohner im Landkreis Wolfenbüttel, wovon 14.941 in der Altersgruppe der 14- bis unter 27-Jahre waren. Davon waren 2095 Personen Ausländer. Die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren lag im Jahresdurchschnitt im Jahr 2024 bei 282 Personen. Hiervon hatten 219 Personen keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Nach den Erhebungen von Eurostat waren 2023 rund 628.000 junge Menschen im Alter von 18 bis 24 Jahren in Deutschland weder erwerbstätig, noch in der Schule, einer Ausbildung oder in einem Studium (NEET – Not in Education, Employment oder Training). Gemessen an der gleichaltrigen Bevölkerung entspricht dies einer Quote von 7,5 % für Deutschland. In Niedersachsen beträgt der Anteil der NEETS (zwischen 15 und 24 Jahren) an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung 8,2 %. Für die Stadt und den Landkreis Wolfenbüttel liegen keine konkreten statistischen Daten vor, dennoch ist davon auszugehen, dass dieses Phänomen ebenfalls für Wolfenbüttel von Relevanz ist.

Die Personengruppe der NEETs ist sehr heterogen und umfasst junge Menschen, die nach der Schule, nach einer Ausbildung oder nach einem Studium arbeitslos gemeldet sind, Ungelernte auf Arbeitsplatzsuche, junge Menschen, die sich bewusst eine Auszeit nehmen oder Heranwachsende, die sich enttäuscht und demotiviert von der Ausbildungs- und Arbeitsplatz-

suche zurückgezogen haben. Ein Teil der in der NEET-Definition zusammengefassten Personengruppen – genauer gesagt Jugendliche mit schlechten Startchancen und Ausbildungsbeerber, die leer ausgegangen sind oder ganz von der Bildschirmfläche verschwunden sind – verdienen besondere Aufmerksamkeit. Insbesondere für diese jungen Menschen ist ein niedrigschwelliger Zugang in der Jugendberufsagentur Wolfenbüttel als „offenes Haus“ wünschenswert.

Für die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel ist eine zentrale Immobilie im Stadtgebiet Wolfenbüttel wünschenswert, die grundsätzlich für alle jungen Menschen durch ihre räumliche Attraktivität gut zu erreichen und durch die Öffentlichen Verkehrsmittel angebunden ist. Sie soll ein moderner, vernetzter und jugendfreundlicher Ort sein, der junge Menschen bestmöglich auf ihrem Weg in die Ausbildung, ins Studium oder den Beruf unterstützt und eine Atmosphäre schaffen, die nicht mit einer „klassischen Behörde“ in Verbindung gebracht wird. Darüber hinaus muss die Immobilie für das oben aufgeführte Personal unter Berücksichtigung von Büro-Sharing geeignet sein. Die Barrierefreiheit sowie die Ausstattungsrichtlinien/ IT, Richtlinien zum Datenschutz und Arbeitsstättenverordnung sind zu berücksichtigen.

Die Öffnungszeiten der Jugendberufsagentur inklusive der Anwesenheitszeiten der Empfangskraft zur persönlichen Vorsprache junger Menschen ohne Termin sollen adressatengerecht ausgestaltet sein, um einen niedrigschwiligen Zugang zu ermöglichen. Innerhalb der Öffnungszeiten können die Mitarbeitenden verbindlich in den Räumlichkeiten erreicht werden. Neben der persönlichen Vorsprache ist die direkte Kontaktaufnahme zur jeweiligen Institution per Telefon und E-Mail möglich. Individuelle Terminabsprachen können über die Öffnungszeiten hinaus vorgenommen werden. Die Verfügbarkeits- und Präsenzzeiten der einzelnen Mitarbeitenden am Standort sowie Vereinbarungen zu HomeOffice werden darüber hinaus verbindlich und transparent geregelt.

## **6. Finanzierung**

Bei der Jugendberufsagentur Wolfenbüttel handelt es sich um ein Kooperationsbündnis auf Arbeitsebene, das sich aus den Rechtskreisen SGBII, SGBIII und SGBVIII zusammensetzt.

Die Finanzierung der Jugendberufsagentur Wolfenbüttel als One-Stop-Government soll prozentual nach einem Flächenschlüssel (Flächenaufteilung in %) errechnet und anteilig unter den jeweiligen Rechtskreisen abgerechnet werden. Durch Verträge und Vereinbarungen gilt es allgemeine Kosten unter den drei Vertragspartnern zu regeln. Die anfallenden Kosten sind in den jeweiligen Haushaltsplänen zu berücksichtigen:

- Mietkosten für die Büro- und Gemeinschaftsfläche  
(Anmietung der Immobilie, inklusive Nebenkosten wie Heizung, Wasser, Strom und eventuell Hausverwaltung)
- Renovierung und Ausstattung  
(Kosten für Umbau, Möbel, Bürotechnik und Ausstattung)
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit  
(Kosten für die Bekanntmachung der neuen Einrichtung, z.B. Flyer, Website oder lokale Werbung)
- Büro- und Arbeitsmaterialien  
(Computer, Drucker, Büromaterialien, Software und andere Arbeitsmittel)
- laufende Betriebskosten  
(Strom, Wasser, Internet, Versicherungen und Wartung der Immobilie)

Für den Landkreis Wolfenbüttel entstehen kaum zusätzliche Kosten, da das Pro-Aktiv-Center zum Großteil aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert wird.

## **7. Außenwirkung**

Die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel soll durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit eine klar verständliche Botschaft an junge Menschen, aber auch deren Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte und weitere Beteiligte senden, von der sich die Zielgruppe angesprochen fühlt. Hierbei ist ein raffiniertes Logo mit ggf. einem aussagekräftigen Slogan von Bedeutung. Denn ein einheitliches Erscheinungsbild steigert den Wiedererkennungswert und sorgt für mehr Sichtbarkeit. Daher wird zwischen den Kooperationspartnern eine abgestimmte Regelung zum Corporate Design festgeschrieben und ein gemeinsames Marketingkonzept entwickelt, um ein einheitliches Erscheinungsbild und einen Wiedererkennungswert zu gewährleisten. Insgesamt soll ein positives Image in der Öffentlichkeit geschaffen werden.

Das Marketingkonzept soll folgende Inhalte konkretisieren:

- öffentlich wirksame (Werbe-)Aktionen, um die Bekanntheit zu steigern
- Logo und ggf. Slogan
- Homepage (mind. Landing-Page) für die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel
- zielgruppengerechte Kommunikation

## **8. Qualitätssicherung**

Die geschäftspolitischen Ziele der einzelnen Institutionen haben weiterhin Bestand. Ergänzend hierzu bestimmen die Kooperationspartner gemeinsame Qualitätsziele, an denen sich die Ergebnisqualität der Kooperation messen lässt. Um die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Jugendberufsagentur Wolfenbüttel prüfen zu können, verständigen sich die Kooperationspartner auf operationalisierte Ziele und hierauf bezogene Zielindikatoren. Hierzu ist ein gemeinsames Leitbild maßgeblich, das im ersten Jahr als One-Stop-Government erarbeitet werden soll.

Die Erfolge und Misserfolge der Zusammenarbeit werden durch regelmäßige Besprechungen ausgewertet. Das Gelingen der Kooperation als Jugendberufsagentur manifestiert sich in der Qualität ihrer Ausgestaltung, dem Prozess der Zusammenarbeit und dem Ergebnis. Zur qualitativen Beurteilung der Jugendberufsagentur Wolfenbüttel werden die institutionelle Zusammenarbeit, das Erreichen geschäftspolitischer Ziele ebenso berücksichtigt wie die Überprüfung, ob jeder einzelne junge Mensch durch die Zusammenarbeit eine bedarfsorientierte und ganzheitliche Unterstützung erhält. Anhand der Auswertung ermitteln die Akteure der Jugendberufsagentur Handlungsfelder für eine Weiterentwicklung ihres Kooperationsbündnisses.

Für die Evaluation sind der Gegenstand und die Kriterien transparent festzulegen. Solche Kriterien können sein,

- wie gut die Jugendberufsagentur Wolfenbüttel durch die Verzahnung der Angebote der drei Sozialleistungsträger junge Menschen am Übergang von der Schule in die Ausbildung oder den Beruf unterstützt (Qualität der Umsetzung, Quantität von Fallbearbeitung von mehreren Institutionen, Kundenzufriedenheit),

- wie gut die Zielgruppe erreicht wird (Zielgruppenerreichung, Anzahl neugewonnener Kunden) oder
- wie gut es gelingt, die angestrebten Wirkungen zu erzielen (z.B. Identifizieren und Schließen von Förderlücken zwischen den Rechtskreisen oder die Reduktion von Maßnahmeabbrüchen).

Hierzu sind geeignete Methoden (Selbstbewertungsverfahren, Befragungen der Zielgruppe, Interviews,...) zu wählen.

<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/511/JR	<b>Datum</b> 08.07.2025	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0569/2025
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.08.2025	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	08.09.2025	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.09.2025	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit werden in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage ergibt, beschlossen und treten zum 01.01.2026 in Kraft.</p>

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b>	<b>Produktkonto</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ergebnishaushalt</b> <input type="checkbox"/> <b>Finanzaushalt</b>	<b>Haushaltsjahr/e</b>
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit bilden einen wichtigen Bestandteil der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII im Landkreis Wolfenbüttel.

Laut Erlass Ministerium für „Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung“ Niedersachsen vom 06.01.2025 (Anlage 1) ändern sich die für Niedersachsen geltenden Bedingungen zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen („JuLeiCa“).

Punkt 3.2 des Erlasses regelt den zeitlichen Umfang sowie zeitliche Regelungen zu Onlineformaten der Ausbildung, welche für eine Ausstellung der Jugendleitercard absolviert werden muss, neu:

„3.2 Die Ausbildung darf einen Umfang von mindestens 40 Zeitstunden nicht unterschreiten. Maximal dürfen bis zu einem Drittel der Zeitstunden der Ausbildung online absolviert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Inhalte im Gruppensetting und durch fachliche Begleitung durchgeführt werden.“

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Die Mindeststundenanzahl wird somit ab 2026 im Vergleich zu den aktuell gültigen 50 Stunden auf 40 Stunden Ausbildungsumfangs reduziert.

Der zeitliche Umfang der Ausbildungsanteile, welche in Onlineformaten stattfinden können, wurde auf maximal 1/3 der Ausbildungszeit reduziert. Bislang waren bis zu 50% des Zeitumfangs als Onlineformat möglich.

Da unsere aktuelle „Richtlinienförderung zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ sich an den alten „JuLeiCa“ Richtlinien orientiert, benötigt es eine Anpassung dieser zum 01.01.2026, da Ausbildungsseminare, welche ab 2026 den notwendigen Umfang von 40 Stunden erfüllen dennoch nicht förderbar wären.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass bei den Voraussetzungen zur Förderung ein Verweis in Bezug auf die Inhalte der „JuLeiCa“-Ausbildung mit aufgenommen wird. Dieser fehlt bisher. Die Inhalte für die „JuLeiCa“-Ausbildungen werden ebenfalls im neuen Erlass zur „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen“ geregelt. Mit einer solchen Regelung wäre für die Antragssteller ersichtlich, dass Sie sich an die aktuell geltenden inhaltlichen Richtlinien zu halten haben.

Die Vorlage wurde bereits in der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2025 vorgestellt. Da es in dieser Sitzung Unstimmigkeiten bzgl. der Begrifflichkeiten in den neuen Richtlinien gab, sind diese überarbeitet worden und werden in der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.08.2025 vorgestellt.

Im Auftrag

Bernd Retzki

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung: „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen („JuLeiCa“) vom 06.01.2025

Anlage 2: Entwurf der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit ab 2026

Anlage 3: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit mit gekennzeichneten Änderungen





# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 6. Februar 2025

Nummer 76

---

## Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

### **Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)**

**Erl. d. MS v. 06.01.2025 – 302.31-51 708 –**

**– VORIS 21133 –**

**Bezug:** RdErl. v. 05.03.2010 (Nds. MBl. S. 413), geändert durch  
RdErl. v. 28.04.2016 (Nds. MBl. S. 554)  
– VORIS 21133 –

#### **1. Allgemeines**

1.1 Mit diesem Erl. werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Niedersachsen geregelt.

Grundlage sind die im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 25./26.05.2023 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Jugendleitungen üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, vereinbaren die Obersten Landesjugendbehörden folgende Regelungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Sie trägt die Bezeichnung Jugendleiterinnen und JugendleiterCard (Juleica). Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in allen Ländern der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.

1.2 Jugendleitungen sind in vielfältigen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit auf der örtlichen und/oder der überörtlichen Ebene aktiv. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören gemäß den §§ 11 und 12 SGB VIII insbesondere die Organisation und Durchführung von

- Jugend- und Kindergruppenarbeit,
- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- Internationalen Begegnungsmaßnahmen,
- Bildungsmaßnahmen,
- die Leitung von Fach- und Arbeitsgruppen,
- die politische Interessenvertretung Jugendlicher und
- die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (Jugendhilfeplanung).

### 1.3 Die Juleica soll Jugendleitungen dienen

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen, von denen Beratung und Unterstützung erwartet wird (z. B. Jugendämter, Polizei, Konsulate),
- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme vorgesehener Rechte und Vergünstigungen (z. B. Freistellung).

Darüber hinaus kann die Juleica dem Träger als Nachweis der fachlichen Eignung von Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit u. a. i. S. von § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und i. S. von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB dienen.

1.4 Die Juleica berechtigt zum Erwerb der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen. Die Ehrenamtskarte ermöglicht die Inanspruchnahme von Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen und bei anderen Anbietern als Anerkennung für ehrenamtliches Engagement (<https://www.freiwilligenserver.de>).

## 2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica

2.1 Die Juleica ist für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeitende ausgestellt werden, soweit sie sich auch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit betätigen.

2.2 Voraussetzung ist, dass die betreffende Person i. S. des § 73 SGB VIII ehrenamtlich für einen Träger der freien Jugendhilfe, der gemeinnützige Ziele verfolgt (i. S. des § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

2.3 Die Jugendleitung muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleitung erhalten haben, die nachfolgend genannte Qualitätsstandards erfüllt. Die Person muss in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen.

2.4 Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach-)Hochschulstudium nachweisen, bei der oder dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica (vgl. Nummer 3.4) umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzusehen. Ein Nachweis der erworbenen Kenntnisse ist erforderlich.

2.5 Die Jugendleitung muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Reife und Zuverlässigkeit besitzen. In besonders vom Träger zu begründenden Ausnahmefällen kann die Juleica auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.6 Die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger entsprechend den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist nachzuweisen. Die Ausnahmen nach § 19 Abs. 3 FeV gelten entsprechend. Die „Erste-Hilfe-Bescheinigung“ darf nicht älter als drei Jahre sein.

## 3. Qualitätsstandards der Juleica-Ausbildung

3.1 Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung der Jugendleitung.

3.2 Die Ausbildung darf einen Umfang von mindestens 40 Zeitstunden nicht unterschreiten. Maximal dürfen bis zu einem Drittel der Zeitstunden der Ausbildung online absolviert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Inhalte im Gruppensetting und durch fachliche Begleitung durchgeführt werden.

3.3 Die Ausbildung darf ausschließlich von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe i. S. des SGB VIII durchgeführt werden. Träger ohne Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII dürfen keine Juleica-Ausbildungen anbieten. Die Ausbildung sollte zudem von Personen geleitet

werden, die fundierte Erfahrungen in Jugendarbeit und Kursleitung aufweisen können oder eine berufliche pädagogische Qualifikation haben.

3.4 Die Jugendleitung muss über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben und nachgewiesen sind (vgl. Nummer 2.5), ist die Teilnahme an einer Juleica-Ausbildung erforderlich. Folgende Inhalte müssen mindestens behandelt werden:

- Rolle einer Jugendleitung (Aufgaben, Funktionen, Grenzen),
- Befähigung zur Leitung von Gruppen (z. B. Vermittlung von Gruppenpädagogik in Theorie und Praxis, Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen),
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Demokratiebildung, Mitbestimmung und Partizipation, Teilhabe und Diversität, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit),
- rechtliche und organisatorische Themen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Aufsichts- und Fürsorgepflicht, Datenschutz, Urheberrecht, Versicherungsfragen),
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Entwicklungspsychologie bei Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- Prävention vor sexualisierter Gewalt und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Darüber hinaus wird empfohlen, auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

3.5 Im Zuge der gegenseitigen Anerkennung von Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern kann der Träger, für den die Jugendleitung tätig ist, in begründeten Fällen (z. B. bundesweite Schulung von kleineren Trägern, spezielle Juleica-Ausbildungen für besondere Zielgruppen, besonderes Interesse des Trägers) auch Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern anerkennen, wenn diese den im Beschl. der JFMK vom 25./26.05.2023 formulierten Mindeststandards entsprechen.

3.6 Die Qualitätsstandards der Juleica-Ausbildung gelten für alle Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen. Trägerspezifische Zusatzmodule können entsprechend ergänzt werden.

#### **4. Ausstellung der Juleica**

4.1 Die Juleica ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

4.2 Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital im Antragssystem. Der Antrag kann entweder von der (angehenden) Jugendleitung selbst oder vom zuständigen Träger gestellt werden.

4.3 Der freie Träger der Jugendhilfe (Jugendverein, -verband, -initiative, -organisation, Jugendringe) oder der öffentliche Träger (Kommune), für den die Jugendleitung tätig ist, prüft in der Erstprüfung die Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica gemäß der Nummern 2 und 3 und bestätigt diese im digitalen Antragssystem. Die Juleica wird in der Zweitprüfung dann vom jeweils zuständigen öffentlichen Träger auf Plausibilität geprüft und anschließend freigegeben oder abgelehnt.

4.4 Nach erfolgreicher doppelter Prüfung geht der Druckauftrag der Juleica an den Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

4.5 Der Versand der Karte erfolgt in der Regel an die Jugendleitung. Die Träger haben die Möglichkeit, eine Alternativadresse anzugeben.

4.6 Die Juleica kann auch ausgestellt werden (vgl. Nummer 2.1) von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Trägern, die die Anerkennung nach § 75 SGB VIII (noch) nicht besitzen, wenn an ihrer Arbeit ein öffentliches Interesse besteht.

4.7 Die Juleica wird zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) kostenfrei an die Jugendleitung abgegeben. Für die Kosten kommt das LS im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf. Der Träger, der eine Juleica final genehmigt hat, bleibt Eigentümer dieser individuellen Karte. Er kann diese zurückfordern, sollten die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica entfallen.

4.8 Die Juleica ist nicht übertragbar.

4.9 Bei Verlust kann die Juleica erneut beantragt werden. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich dadurch nicht.

## **5. Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Juleica**

5.1 Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren.

5.2 Die Juleica kann um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- die Voraussetzungen gemäß Nummer 2 noch erfüllt sind,
- der Folgeantrag im digitalen Antragssystem spätestens 18 Monate nach Ablauf der Juleica gestellt wird und
- eine entsprechende Fortbildung absolviert wurde (vgl. Nummer 5.4).

5.3 Für die Verlängerung der Juleica wird empfohlen, auf eine Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse z. B. durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze der BAGEH hinzuwirken.

5.4 Für die Verlängerung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens acht Zeitstunden nachzuweisen. Diese können vollständig online durchgeführt werden. Die Fortbildungsangebote müssen in einem Gruppen-setting und mit fachlicher Begleitung durchgeführt werden. Erste-Hilfe-Kurse gelten nicht als Juleica-Fortbildung.

5.5 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica vor Ablauf entfallen, ist die Karte umgehend zurückzugeben.

## **6. Juleica-Landeszentralstelle Niedersachsen**

6.1 Die Landeszentralstelle ist die zuständige Servicestelle für alle Fragen rund um die Juleica in Niedersachsen. Sie steht zudem im ständigen bundesweiten Austausch mit den anderen Ländern und mit der Bundesebene.

6.2 Die Landeszentralstelle besteht in Niedersachsen aus dem LS – Landesjugendamt Fachbereich I (als Servicestelle für das Antragssystem, zu erreichen über [niedersachsen@juleica-antrag.de](mailto:niedersachsen@juleica-antrag.de)) und aus dem Landesjugendring (als Servicestelle für alle inhaltlichen Fragen zur Juleica, zu erreichen über [juleica-niedersachsen@ljr.de](mailto:juleica-niedersachsen@ljr.de)).

6.3 Die Landeszentralstelle steht auch für statistische Anfragen zur Verfügung, sofern die Träger keine eigenen Werte aus dem Antragssystem ermitteln können.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 01.01.2026 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich an:  
die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Niedersachsen  
den Bund der Dt. Kath. Jugend Landesstelle Niedersachsen  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen  
die Deutsche Beamtenschaft-Jugend

die Deutsche Gewerkschaftsbund-Jugend  
die Deutsche Jugend in Europa -DJO-  
die Deutsche Schreberjugend  
das Deutsche Jugendrotkreuz  
die DLRG-Jugend Niedersachsen  
die Internationale Jugendgemeinschaftsdienste  
die Johanniter-Jugend der Johanniter-Unfall-Hilfe  
das Jugendumweltnetzwerk JANUN  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Niedersachsen e. V. (LAG OKJA)  
die Jugendgemeinschaft der ev.-luth. Freikirchen in Niedersachsen  
die Junge Presse Niedersachsen  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt in Niedersachsen  
das Landesjugendwerk des BFP Niedersachsen  
die Landesverkehrswacht Niedersachsen  
die Naturfreundejugend Niedersachsen  
die Niedersächsische Jugendfeuerwehr  
die Niedersächsische Landjugend – Landesgemeinschaft e. V. –  
den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. (BdP)  
den Ring deutscher Pfadfinderinnen – RdP/w  
den Ring deutscher Pfadfinderverbände RdP/m DPSG DV Hildesheim  
die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken  
die THW-Jugend Niedersachsen  
den Arbeiter-Samariter-Jugend Niedersachsen/Landesjugendbüro  
der Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e. V.  
die Deutsche Wanderjugend Landesverband Niedersachsen  
die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V., Landesjugendverband Niedersachsen & Bremen  
das Queere Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen-Bremen e. V.  
die Jugend des Deutschen Alpenvereins Nord  
die Junge Europäische Förderalisten Niedersachsen e. V.

# Richtlinien – neu ab 2026 zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

## I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

## II. Voraussetzungen der Förderung

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von mind. 40 Stunden

- förderbar sind
  - Blockseminare mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung
  - oder mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung
  - Blended Learning Formate ohne Übernachtung (maximal 1/3 der Zeitstunden der Ausbildung dürfen online stattfinden)
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)
- Die Inhalte der Ausbildung müssen dem aktuell geltenden nds. Landeserlass zur Regelung der „JuLeiCa“ entsprechen.

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- als Tagesseminare/Online-Seminare mit einer Mindestdauer von 8 Stunden
- Hinweis: Online-Seminare müssen nicht am Stück durchgeführt werden, können auf mehrere Tage von jeweils mind. 2 Stunden verteilt werden.
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung innerhalb Deutschlands oder ins Ausland
- ab 6 Jahre

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden
- ab 6 Jahre

#### e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bildung
- ab 12 Jahre

#### f) **Schülervertretungsseminare**

- mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung
- ab 12 Jahre

#### g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten wie z.B. Unterbringungskosten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

#### h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

#### i) **Ferienpässe** der Mitgliedsgemeinden

#### j) **Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten** (ohne festen Teilnehmer- / Teilnehmerinnenkreis wie z.B. Kinderfeste, Spielaktionen, Ausstellungen, etc.)

#### k) **Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Sportgeräte, Schränke, Spielgeräte, etc.)

- die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind

## **2. Zuwendungsempfänger**

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

## **3. Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen**

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Darüber hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren

Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis 27 Jahren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

#### **4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern**

Je angefangene 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis h) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

#### **5. Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden. Ebenso sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, von einer Förderung ausgeschlossen.

#### **6. Weitere Förderbedingungen**

Zu den Grundprinzipien von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach §11 SGB VIII übernimmt.

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

#### **7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme**

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

### **III. Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt für

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von mind. 40 Stunden

- als Blockseminar mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- als mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmenden .....15,00 €
- als Tagesseminare/Online-Seminar mit einer Mindestdauer von 8 Stunden je Teilnehmenden..... 12,00 €

c) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen

- mit Übernachtung innerhalb Deutschlands je Tag und Teilnehmenden...8,00 €
- mit Übernachtung ins Ausland je Tag und Teilnehmenden.....10,00 €

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden je Teilnehmenden.....5,00 € (max. 1/3 der Gesamtkosten)

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare** zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politische Bildung mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmenden .....10,00 €

f) **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmende .....8,00 €

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten) mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden.....8,00 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....4,00 €
- bei Gegenbesuch je Tag und Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel .....12,00 €

h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden .....2,50 €

- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....2,50 €

#### i) **Ferienpässe**

- Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

#### j) **Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**

- bis zu 1/3 der Gesamtkosten .....je Maßnahme max. 500,00 €

#### k) **Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**

- bis zu 1/3 der Anschaffungs-/Reparatur-oder Instandsetzungskosten.....je Maßnahme max. 1.000,00 €

### **IV. Zuwendungsverfahren**

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe k) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung oder Reparatur/Instandsetzung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben a) bis h) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben i) bis k) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigung der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

### **V. Evaluation**

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2024 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den

# Richtlinien – neu ab 2024 2026 zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

## I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

## II. Voraussetzungen der Förderung

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit Arbeitsumfang von mind. ~~50 Stunden~~ 40 Stunden

- ~~mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung, ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format (Hinweis: mind. 50 % der Ausbildung müssen in Präsenz durchgeführt werden)~~
- förderbar sind
  - Blockseminare mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung
  - oder mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung
  - Blended Learning Formate ohne Übernachtung (maximal 1/3 der Zeitstunden der Ausbildung dürfen online stattfinden)
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)
- Die Inhalte der Ausbildung müssen dem aktuell geltenden niedersächsischen Landeserlass zur Regelung der „JuLeiCa“ entsprechen.

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- als Tagesseminare/Online-Seminare mit einer Mindestdauer von 8 Stunden
- Hinweis: Online-Seminare müssen nicht am Stück durchgeführt werden, können auf mehrere Tage von jeweils mind. 2 Stunden verteilt werden.
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung innerhalb Deutschlands oder ins Ausland
- ab 6 Jahre

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden
- ab 6 Jahre

#### e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bildung
- ab 12 Jahre

#### f) **Schülervertretungsseminare**

- mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung
- ab 12 Jahre

#### g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten wie z.B. Unterbringungskosten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

#### h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

#### i) **Ferienpässe** der Mitgliedsgemeinden

#### j) **Besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten** (ohne festen Teilnehmer- / Teilnehmerinnenkreis wie z.B. Kinderfeste, Spielaktionen, Ausstellungen, etc.)

#### k) **Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Sportgeräte, Schränke, Spielgeräte, etc.)

- die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind.

## 2. **Zuwendungsempfänger**

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

## 3. **Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen**

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Darüber hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis 27 Jahren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

#### **4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern**

Je angefangene 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis h) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

#### **5. Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden. Ebenso sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, von einer Förderung ausgeschlossen.

#### **6. Weitere Förderbedingungen**

Zu den Grundprinzipien von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach §11 SGB VIII übernimmt.

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

#### **7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme**

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

### III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von min. ~~50 Stunden~~ **40 Stunden mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen**

- ~~• mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €~~
- ~~• ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€~~
- als Blockseminar mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- als mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmenden ..... 15,00 €
- als Tagesseminare/Online-Seminar mit einer Mindestdauer von 8 Stunden je Teilnehmenden..... 12,00 €

c) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen

- mit Übernachtung innerhalb Deutschlands je Tag und Teilnehmenden...8,00 €
- mit Übernachtung ins Ausland je Tag und Teilnehmenden.....10,00 €

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden je Teilnehmenden.....5,00 € (max. 1/3 der Gesamtkosten)

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare** zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politische Bildung mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmenden .....10,00 €

f) **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmende .....8,00 €

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten) mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden.....8,00 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....4,00 €

- bei Gegenbesuch je Tag und Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel .....12,00 €

**h) Internationale Jugendbegegnungen von Schulen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden ab dem 13. Lebensjahr.....2,50 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....2,50 €

**i) Ferienpässe**

- Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

**j) Besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten**

- bis zu 1/3 der Gesamtkosten .....je Maßnahme max. 500,00 €

**k) Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**

- bis zu 1/3 der Anschaffungs-/Reparatur-oder Instandsetzungskosten.....je Maßnahme max. 1.000,00 €

**IV. Zuwendungsverfahren**

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe k) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung oder Reparatur/Instandsetzung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben a) bis h) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben i) bis k) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigung der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

**V. Evaluation**

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ~~01.01.2024~~ 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom ~~01.01.2019~~ 01.01.2024 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den